

## **11. Satzung vom 13.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 29.02.2000**

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) i. V. mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.11.2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat am 13.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1, Gebührenhöhe**

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### **§ 9, Gebührenhöhe**

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 98,50 €
- bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 66,-- €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Mindestabrechnungsmenge beträgt 1 m<sup>3</sup>.

### **Artikel 2, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt

Magstadt, den 14.11.2018

Florian Glock, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.